

Beschlussvorlage

B-110/04-09/SR

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 06.10.2005

Betreff:

Änderung und Ergänzung der Friedhofssatzung der Stadt Genthin

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
17.10.2005	Bau- und Vergabeausschuss				
24.11.2005	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Änderungen und Ergänzungen der Friedhofssatzung in der vorliegenden Form, gemäß Anlage.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
	Amtsleiter/in		Bürgermeister
07.10.05			

Sachverhalt:

Ausgehend von Vorträgen der örtlichen Bestatter und Steinmetze und in Anlehnung an die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes wurden Anpassungen und Ergänzungen zur bestehenden Friedhofssatzung erarbeitet, die bereits mehrfach im Vorfeld durch den Bau- und Vergabeausschuss beraten wurden.

Die Änderungen betreffen vorrangig Festlegungen bei den Gestaltungsvorschriften und ordnungsrechtliche Vorgänge.

Hinsichtlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und unter Berücksichtigung der örtlichen Erfahrungen wird der § 5 – Verhalten auf dem Friedhof- um die Punkte j ; k ergänzt.

Im § 6 , Punkt 2 wird neu vorgesehen, dass Aschen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden müssen (bisher 2 Monate Frist).

Der § 10 wird unter Punkt 4 zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass der § 24/ 2 Bestattungsgesetz des LSA hier seine Anwendung findet.

In Ergänzung der §§ 11, 12 und 14 ist es zu den Grabstättenarten erforderlich, diese Bestattungsmöglichkeiten in die Satzung aufzunehmen, da sich in der Praxis vermehrt Interesse dazu zeigt der Bedarf damit vorliegt.

Die Änderungen der Gestaltungsvorschriften der §§ 18 und 19 begründen sich u.a. mit dem Wunsch der Bürger nach einer individuellen Totenehrung.

Die Vorschläge wurden unter Einbeziehung der ortsansässigen Bestattungs- und Steinmetzfirmen erarbeitet.

Bezüglich der allgemeinen Gestaltungsvorschriften wurden im § 18 Mindeststärkefestsetzungen für Grabmale vereinfacht.

Der § 19 gilt für die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, zutreffend für die Urnengemeinschaftsanlagen auf den Genthiner Friedhöfen.

Danach werden nur grellweiße Grabmale ausgeschlossen, schwarze Grabmale sollen hingegen erlaubt werden.

Darüber hinaus sollen feinpolierte Steine ausgeschlossen werden, feingeschliffene Steine werden hingegen erlaubt.

Neben der vertieften Schrift sollen auch erhabene Schriften zugelassen werden.

Die Mindeststärke für liegende Grabmale wird von 0,12 m auf 0,03m reduziert, um Material und damit Kosten für die Bürger zu sparen. Aus fachlicher Sicht ist diese Reduzierung zu verantworten, da die Steine bündig in den rasen der UGA verlegt werden.

Weiter wird die Aufnahme des § 31 Ordnungswidrigkeiten empfohlen, der es möglich macht, Verstöße gegen die Friedhofssatzung zu ahnden. Die örtliche Situation begründet dieses Erfordernis.

Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung LSA

Kommunalabgabengesetz LSA

Bestattungsgesetz LSA

Anlagen: Entwurf Friedhofssatzung Stadt Genthin

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-110/04-09/SR

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5. Bemerkungen der Kämmerei

Keine finanziellen Auswirkungen

6. MitzeichnungenSachbearbeiter / Fachamt
Datum 06.10.05 Weber/Maiwald
.....Kämmerei
Datum